

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 96 (1945)
Heft: 1

Artikel: Zur Frage der Organisation des untern Forstdienstes : Gemeinde- und Revierförstersystem
Autor: Rüedi, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur :

Brockmann-Jerosch : Die Flora des Puschlav 1907.

Pallmann und *Haffter* : Pflanzensoziologische und bodenkundliche Untersuchungen im Oberengadin 1933.

Furrer : Kleine Pflanzengeographie der Schweiz 1942.

Maurer, Billwiler und *Heß* : Das Klima der Schweiz 1910.

u. a. m.

Zur Frage der Organisation des untern Forstdienstes

Gemeinde- und Revierförstersystem

Noch nie zuvor, wie in gegenwärtiger Kriegszeit, ist die Bedeutung ja Notwendigkeit eines allseitig tüchtigen, berufsfreudigen Unterförsterstandes in Erscheinung getreten. Es kann daher nicht verwundern, wenn die Frage nach der zukünftigen Gestaltung des untern Forstdienstes heute zweifelsohne weitherum an aktuellem Interesse gewonnen hat. In grundsätzlicher Hinsicht wäre zu entscheiden, ob beim Gemeindeförstersystem dieses nicht durch das Revierförstersystem ersetzt werden sollte. Ersteres könnte auch als « Vielförstersystem » bezeichnet werden, entsprechend der verhältnismäßig großen Zahl selbständiger Försterstellen, die sich aus dem Umstand ergibt, daß jede Gemeinde und Korporation, selbst bei vielfach kleinstem Waldbesitz, auf den eigenen, womöglich am Orte wohnenden Förster nicht verzichten will. Im Privatwaldgebiet liegen die Verhältnisse ähnlich.

Das Revierförstersystem mit seinen vom Staate bestellten Funktionären im Hauptberuf besitzt organisatorisch unverkennbar bedeutende Vorteile, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Ihm zu eigen können jedoch damit bei gewissen Verhältnissen des Besitzes, der Topographie und weiterer Faktoren umgekehrt wirtschaftlich auch erhebliche Nachteile verbunden sein, die beim Gemeindeförstersystem ausgeschlossen erscheinen. Im Kanton Zürich, wie sicherlich in noch manch andern Kantonen im schweizerischen Mittelland wird daher denn auch der Gedanke einer Einführung des Revierförstersystems ernstlich wohl kaum in Erwägung gezogen werden. Was aber hier als inskünftig dringende Aufgabe aufgefaßt werden muß, das ist ein namhafter Abbau der zu vielen selbständigen Försterstellen. Das anzustrebende Ziel kann erreicht werden durch den Zusammenschluß benachbarter Waldbesitzer behufs Anstellung eines gemeinsamen Försters, soweit dies unter den jeweiligen Verhältnissen gerechtfertigt und möglich erscheint. Gelegenheit hiezu bietet sich begreiflicherweise erst dann, wenn durch Rücktritt oder Tod des bisherigen Inhabers die betreffenden Försterstellen wieder neu zu besetzen sind. Aber auch so noch stoßen jene Bestrebungen auf fast stets nicht zu überwindende Schwierigkeiten, d. h. auf eine zähe, durch mannigfache Ausflüchte gestützte Opposition der Waldbesitzer, wobei der Hauptgrund eingangs bereits angedeutet wurde. Trotzdem gelang es, in einem Forstkreis mit der Zeit durch Vereinigung im vor-

stehenden Sinne 14 vorher selbständige Försterstellen aufzuheben, ein Vorgehen, das sich in der Folge durchgehend so gut bewährte, daß schließlich die beteiligten Waldbesitzer den frühern Zustand nicht mehr herbeiwünschten. Der Kostenpunkt der Försterausbildung bei kleinerem Waldbesitz, auf den später noch hingewiesen werden soll, spielte hiebei allerdings vielfach auch eine gewichtige Rolle.

Soll das angedeutete Ziel einer verbesserten, vereinfachten Organisation des untern Forstdienstes in absehbarer Zeit erreicht werden können, so bedarf es dazu der erforderlichen, gesetzlichen Grundlagen, die heute noch fehlen. Wenn es beispielsweise vorkommen kann, daß von zwei Korporationen innerhalb derselben Gemeinde, die mit ihren Waldungen von zusammen knapp 100 ha aneinandergrenzen, jede den eigenen Förster haben will und sich bisher noch nie entschließen konnten, die beiden Stellen zu vereinigen, so sind dies allgemein Zustände, deren baldmögliche Beseitigung sich aufdrängt. Fälle ähnlicher Art ließen sich jedenfalls auch anderwärts noch zahlreich anführen.

Der Vereinigung von Försterstellen in der Person eines einzigen Funktionärs sind nun aber gewisse Grenzen gezogen, insbesondere bei öffentlichem Waldbesitz, die ohne Nachteil für das Ganze sich nicht überschreiten lassen. Keinenfalls könnte damit so weit gegangen werden, wie es dem Revierförstersystem entsprechen würde. Dieser Standpunkt dürfte in der Hauptsache durch die folgenden Erwägungen unter Beweis gestellt sein. Im Gegensatz zu abgelegenen Gebieten kommt im stärker besiedelten Flachland, ganz besonders in industriereichen Gegenden dem Forstschutz erhöhte Bedeutung zu. Die Bekämpfung des Forstfrevels kann vom Förster erfolgreich nur dann durchgeführt werden, wenn sein Aufsichtsgebiet nicht zu ausgedehnt ist und sein Wohnort von den einzelnen Waldteilen nicht zu weit abseits liegt. Andernfalls müßten für diese Aufgabe besondere Organe, Bannwarte, angestellt werden, womit für den Forstbetrieb eine zusätzliche Belastung sich ergibt. Es ist auch ohnedies von entschiedenem Vorteil, wenn Forstschutz und Wirtschaftsführung in der Person des Försters vereinigt sind.

Von ausschlaggebender Bedeutung in der vorliegenden Frage ist sodann die Voraussetzung, daß der Förster überall da, wo gleichzeitig gearbeitet wird, noch genügend Zeit findet, insbesondere jenen waldbaulichen Maßnahmen die unerläßliche Aufmerksamkeit schenken zu können, die sich nicht immer bloß mechanisch, gewissermaßen ohne viel Überlegung ausführen lassen. Es sind dies vor allem aus die sehr wichtigen jungwuchspfleghchen Arbeiten, wie Säuberungen und Läuterungshiebe, bzw. erste Durchforstungen, bei denen das herauszuhauende Material vorher noch nicht durchgehend angezeichnet werden kann. Hierher gehören auch die verschiedenen Arbeiten im Pflanzschul- und Kulturbetrieb. Die häufige Anwesenheit des Försters ist in allen diesen Fällen besonders dann unbedingt nötig, wenn nicht auf ausschließlich tüchtige, angelernte Arbeiter abgestellt werden kann, vielmehr auch Leute mitbeschäftigt sind, denen das nötige Verständnis für die ihnen zugewiesene Arbeit abgeht. Solche Verhältnisse trifft man namentlich oft in den kleinern bis mittelgroßen Forstbetrieben des Mittellandes,

woselbst die Heranziehung eines tüchtigen, zuverlässigen Waldarbeiterstammes durch die Umstände bedingt im allgemeinen gewissen Schwierigkeiten begegnet. Von beachtenswerter Bedeutung in diesem Zusammenhange ist sodann auch der Umstand, daß die Waldarbeiten unserer Korporationen heute immer noch vorwiegend von den Teilrechtsbesitzern fronweise ausgeführt werden, wobei Eignung und Leistungen der Fronarbeiter durchschnittlich sehr oft viel zu wünschen übrig lassen. Hier wird eine zeitlich möglichst weitgehende Mitarbeit des Försters in häufigen Fällen zur unbedingten Notwendigkeit. Die Fronarbeit im Walde mit ihren nachteiligen Begleiterscheinungen muß wirtschaftlich als unrationell bezeichnet werden. Sie läßt sich jedoch zwangsweise nicht beseitigen, und wir werden daher mit ihr voraussichtlich noch auf lange Zeit hinaus zu rechnen haben. Man bedenke auch, daß vornehmlich in den Waldungen des Tieflandes die Frühjahrs- und Winterarbeiten jeweils fast überall gleichzeitig beginnen. Ein weiterhin wichtiger Grund, der bedingt, daß der demselben Förster zugewiesene Aufgabenkreis nicht nur nach der Waldfläche, sondern auch nach Zahl der öffentlichen Waldbesitzer einer den Umständen angemessenen Beschränkung unterliegen muß. Bestimmte Normen hiefür lassen sich bei den mancherorts vielfach wechselnden Eigentumsverhältnissen von Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen nicht geben. Der Förster selbst muß die Überzeugung besitzen, daß er bei gutem Willen seinen vielseitigen Verpflichtungen wirklich auch nachkommen kann, d. h. daß durch dessen anderweitige Inanspruchnahme inzwischen nicht andernorts Arbeiten zeitlich vernachlässigt werden müssen oder unsachgemäß zur Ausführung gelangen.

In der vorliegenden Frage von besonderer Bedeutung ist sodann auch die berufliche Ausbildung der Förster. Wer Gelegenheit gehabt hat, während 4 Jahrzehnten als Lehrer an kantonalen und interkantonalen Förster-Ausbildungskursen mitwirken zu können, der durfte mit Befriedigung feststellen, wie sehr in dieser Zeit das Qualitätsniveau der Kurs Teilnehmer sich zusehends verbessert hat. Diese Erscheinung erklärt sich, auch wenn Ausnahmen ungenügender Entlohnung immer noch vorkommen, aus den heute immerhin durchschnittlich merklich günstiger gewordenen Anstellungsverhältnissen der Förster. Sie beruht überdies, ursächlich damit zusammenhängend, auf dem weitem Umstand, daß deren Tätigkeit in Waldbesitzerkreisen gegenüber vor noch wenigen Jahrzehnten an Ansehen bedeutend gewonnen hat. Hieraus ergab sich logischerweise auch eine sorgfältigere Auslese der Kandidaten bei Neubesetzung der Stellen. In der Jetztzeit bietet sich, als ebenfalls erfreulicher Fortschritt, Gelegenheit, die Förster in länger dauernden Kursen auf ihren Beruf gründlicher vorbereiten zu können. Noch nicht lange her, d. h. bis zur Einführung der vom eidgenössischen Oberforstinspektorat organisierten interkantonalen Forstkurse war es damit im allgemeinen schlecht bestellt.

Beim Gemeindeförstersystem erhebt sich nun die grundsätzliche Frage: Lohnt, bzw. rechtfertigt es sich, Försterkandidaten, die nachher nur kleinern Waldungen mit entsprechend minimalen Verpflichtungen

vorzustehen haben, in länger dauernde Kurse einzuberufen. Wir haben Beispiele genug, die zeigen, daß in einem solchen Falle die Kurskosten für den Teilnehmer sogar ein Mehrfaches seiner Jahresbesoldung betragen können. Es mag daher ohne nähere Überlegung zunächst widersinnig erscheinen, zukünftige Inhaber von Zwergstellen interkantonale Forstkurse bestehen zu lassen. Nun ist aber nicht gesagt, daß in einem beschränkten Tätigkeitsgebiet der Förster immer weniger zu wissen und zu können braucht als im größern Wald sein mehrbeschäftigter Kollege. Hier wie dort sind es möglicherweise dieselben Aufgaben vornehmlich waldbaulicher Natur und verschieden nur durch ihre räumliche Ausdehnung bedingt, die vom Förster zu erfüllen sind. Glaubt man dennoch für gewisse Försterkategorien immer noch kürzere, kantonale Forstkurse durchführen zu müssen, so darf man mit solchen Konzessionen an den Waldbesitz auf alle Fälle nicht zu weit gehen. Man würde sonst jenen Bestrebungen entgegenwirken, die auf eine Zusammenlegung kleinerer Försterstellen gerichtet sein sollen, namentlich solange die Möglichkeit dazu nur auf gutlichem Wege durch Verständigung mit den Waldbesitzern gegeben ist. Die Entscheidung in der Frage, soll der Anwärter einen kantonalen oder interkantonalen Forstkurs bestehen, bietet beim Gemeindeförstersystem deshalb öfters Schwierigkeiten, weil die Trennungsgrenze, wie vorstehend angedeutet, nicht willkürlich bloß nach der Waldflächengröße gezogen werden darf. Dieser unbefriedigende Zustand, der überdies eine Ungleichheit in der beruflichen Schulung unseres untern Forstpersonales schafft, wie sie ähnlich bei andern Berufsarten wohl kaum in Erscheinung tritt, ruft nach einer gesetzlichen Regelung, die für alle zukünftigen Anwärter auf Försterstellen eine einheitliche Ausbildung gewährleistet.

Ein zu weitgehender Personalaufwand in der Besetzung von Försterstellen, wie er uns häufig entgegentritt, führt erfahrungsgemäß zu einem verhältnismäßig starken Stellenwechsel und damit zu wesentlich vermehrten Kosten für die Försterausbildung. Je weniger der Förster bei einem kleinern Aufgabenkreis zu bedeuten hat, in um so kürzerer Zeit werden solche Stellen recht häufig auch wieder aufgegeben. Da sie überdies meist ein nur bescheidenes Nebeneinkommen erwarten lassen, dürften tüchtige Bewerber bei der Stellenbesetzung durchschnittlich auch weniger zur Verfügung stehen. Viel befriedigender liegen dagegen die Verhältnisse, wenn der Förster beruflich vollbeschäftigt ist oder wenn wenigstens dessen Tätigkeit, wohl am vorteilhaftesten neben einem kleinern Landwirtschaftsbetrieb, mehr im Hauptberuf ausgeübt werden kann. Freude und Interesse an seiner Betätigung im Walde sowie das Bestreben zur fachlichen Weiterbildung werden dadurch auch eher angeregt.

Die vorstehend behandelten Fragen lassen sich mit ihrer Beantwortung wie folgt zusammenfassen :

Für den Kanton Zürich und wo ähnliche forstliche Verhältnisse bestehen, muß die Einführung des Revierförstersystems als nicht erwünscht und gegen den entschieden ablehnenden Standpunkt der Waldbesitzer allgemein als auch nicht durchführbar bezeichnet werden.

Andererseits läßt sich hier die Dringlichkeit einer anzustrebenden organisatorischen Umstellung im Sinne eines Personalabbaues durch Zusammenlegung kleiner, bisher selbständig gebliebener Försterstellen, wenn nötig selbst auf dem Wege des Zwanges, nicht bestreiten. Die hierfür zu schaffende gesetzliche Grundlage muß immerhin die Möglichkeit der Berücksichtigung örtlich zwingender Umstände offen lassen.

In ursächlichem Zusammenhange mit der Notwendigkeit der Schaffung einer verbesserten Organisation des untern Forstdienstes steht die Forderung nach einer für alle Försterkandidaten gleichverbindlichen, einheitlichen Ausbildung. Damit dürfte allein schon eine wirksame Förderung des Personalabbaues zu erreichen sein, müssen doch die heute nicht unerheblichen Kurskosten, die auf den Teilnehmer entfallen, meist vom Waldbesitz getragen werden.

Die Revision der Forstgesetzgebung von Bund und Kantonen wird nach Kriegsende raschmöglich an die Hand genommen werden müssen, d. h. bevor die gewaltigen Leistungen des Schweizer Waldes in schwerer Zeit im Dienste unserer Volkswirtschaft bei Behörden und im Volk bereits wieder in Vergessenheit geraten sind. Dann wird sich auch Gelegenheit bieten, die behandelten Anregungen weitmöglich zu berücksichtigen zur Anbahnung eines forstorganisatorischen Fortschrittes unter dem Gemeindeförstersystem.

K. Rüedi, a. Forstmeister.

MITTEILUNGEN

Stiftung „Pro Silva Helvetica“

Herr Oberförster i. R. *Walter Ammon-Meyer* in Thun hat anlässlich seines Rücktrittes aus dem Amte eine Stiftung im Sinne von Art. 80 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen « *Pro Silva Helvetica* » errichtet und damit ein Projekt verwirklicht, mit dem sich der Stifter schon seit einigen Jahren beschäftigt hat.

Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; ihre Dauer ist auf 30 Jahre beschränkt; sie wird von einem viergliederigen Kuratorium mit dem jeweiligen Vorstand der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH als Vorsitzendem verwaltet.

Der Stiftung kommt die allgemeine, grundsätzliche Aufgabe zu, die Entwicklung der schweizerischen Forstwirtschaft in der Richtung einer den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Plenterwirtschaft zu unterstützen. Die Mittel der Stiftung sind aber nur für solche Fälle zu verwenden, wo Kredite öffentlicher Verwaltungen oder Gelder aus andern, auch privaten Fonds und Finanzquellen nicht oder nur in ungenügendem Maße beansprucht werden können.

Das Arbeitsprogramm umfaßt :

- a) Unterstützung solcher wissenschaftlicher (auch populär-wissenschaftlicher) Arbeiten, welche die Kenntnisse der Plenterwirtschaft zu vertiefen und zu verbreiten und eine entsprechende fortschrittliche Entwicklung der Waldbautechnik und Forsteinrichtung zu